LANDRATSAMT LICHTENFELS

SACHGEBIET JUGEND UND FAMILIE

RICHTLINIEN

des Landkreises Lichtenfels für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

aufgrund Beschluss des Jugendhilfeausschusses VOM 24.02.2022

1. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

2. FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen werden Pflegeverhältnisse über das Jugendamt vermittelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen.
In diesen Fällen steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes; vom Jugendamt vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung Voraussetzung für die Leistung der laufenden Geldleistung ist.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.[1]

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem BayKiBiG setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,
3. die Kindertagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegerlaubnis verfügt,
4. die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
    - durchschnittlich10 Wochenstunden oder
    - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt,
5. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
    - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
    - die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
    - die Betreuung von mindestens einem weiteren (Regel-)Kind sowie
    - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen werden und
6. der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.[2]

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3). Als für die Kindertagespflege teilqualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Diese müssen lediglich den Grundkurs Kindertagespflege absolvieren.

[1] Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/26107, Drs. 19/28870, S. 104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) und nur max. für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit möglich.

[2] Daneben kann Kindertagespflege auch ohne diese Voraussetzungen gem. § 22 SGB VIII gefördert werden. Eine Refinanzierung über das BayKiBiG ist dann aber nicht möglich. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 3. Juni 2021 sieht bewusst keine Mindestgrenze vor, um dem individuellen Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Das gilt vor allem auch für die inklusive Kindertagespflege und die Platzreduzierung.

4. HÖHE DER LAUFENDEN GELDLEISTUNG FÜR KINDERTAGESPFLEGE NACH SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Kindertagespflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

4.1 Anerkennungsbetrag

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Kindertagespflegeperson sichern.[3] Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen zum 01.01.2022 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 290,- Euro,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifisches frühkindlichen Förderbedarfs 445,- Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.000,- Euro.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann.[4]

4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sind flächenabhängige (z.B. Raumkosten, Nebenkosten, Strom, Reinigungskosten) und flächen-

[3] Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5.

[4] Vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 1. Januar 2021, S. 7 f.

unabhängige Kosten (z.B. Hygienebedarf, Wäschereinigung, Spielmaterialien, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwendungen, Büro/Verwaltung und Essensgeld) zugrunde zu legen.[5] Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann zur Verwaltungsvereinfachung eine monatliche Pauschale festgesetzt werden, der eine überschlägige Berechnung zugrunde liegt. Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden vor, der standortbezogen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Eine Pauschale ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. anzupassen.[6] Durch eine Pauschale sind insbesondere Mietzins, Raumabnutzung und Essensgeld in Abhängigkeit zu den Buchungsstunden abgegolten.

Der Kindertagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10% der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen jährlich im Umgang von mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt.[7] Dabei muss die Kindertagespflegeperson über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.[8] Bei besonders erfahrenen Betreuungspersonen, kann ein Qualifizierungszuschlag von 15% gewährt werden. Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag 20%. Alternativ können in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, den Anforderungen an die Betreuungssituation und des Verzichts auf Zuzahlungen durch die Kindertagespflegeperson auch höhere/zusätzliche Qualifizierungszuschläge gezahlt werden.

4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung[9] sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung[10], Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Kindertagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den

[5] Vgl. Expertise von Professor Münder, 2017.

[6] Ein denkbarer Anknüpfungspunkt könnte die jährliche Veränderung des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand nach dem SGB II sein.

[7] Beachte Übergangsregelung des § 27 AV BayKiBiG bis 1. Januar 2023.

[8] Davon kann gem. § 18 Satz 6 AVBayKiBiG in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewichen werden.

[9] Für Kindertagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Kindertagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII und der Gesetzesbegründung (Drs. 19/26107, S. 81) gelten als angemessen im Regelfall die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Im Einzelfall kann aber auch eine freiwillige Höherversicherung angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern.

[10] Der hälftige Mindestbeitragssatz für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2021 bei 83,70 Euro im Monat.

Beitrag zur angemessenen Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel in einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.[11] Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.[12] Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

[11] Ist die Kindertagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Kindertagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

[12] Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem sechzigsten Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Zukünftig ergibt sich die Höhe der laufenden Geldleistungen automatisch aus den Empfehlungen des Bayer. Landkreistages.
Die jeweils gültigen Beträge und Pauschalen aus den Tabellen der Empfehlungen des Bayer. Landkreistages sind als Anlage diesen Richtlinien beigefügt und ersetzen die untenstehende Tabelle.

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt ab dem 01.01.2022:

Höhe der laufenden Geldleistung ab 01.01.2022			
	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag bei 40 Stunden pro Woche		
	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 1 (mind. 10%), § 18 AVBayKiBiG	Qualifizierungsstufe 2 (mind. 20%), pädagogische Fachkraft nach § 16 AVBayKiBiG sowie alternative Regelungen
Anerkennungsbetrag für Kinder Ü3*	290	29	58
Anerkennungsbetrag für Kinder U3	445	45	90
Anerkennungsbetrag für Kinder mit Behinderung **	1000	100	200
Unfallversicherung	9,82		
angemessene Alterssicherung***	41,85		
Kranken- und Pflegeversicherung******	80,06 + 16,73 bzw. 18,65		
Sachaufwandspauschale U3*****, inkl. Essensgeld**	275,00		
Sachaufwandspauschale Ü3*****, inkl. Essensgeld**	310,00		
Sachaufwandspauschale***** für Kinder mit Behinderung**	310,00		

* Zusatzregelung für Ü3: Ab dem Folgemonat, in dem das betreute Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gilt der Anerkennungsbetrag für Kinder über drei Jahren zur Ermittlung der laufenden Geldleistung.

** Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Kindertagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

******* Zur Verwaltungsvereinfachung können die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung auch nur einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet werden (analog der Krankenversicherung). Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

******** Werden aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbständige im Jahr 2021 voraussichtlich auf 1.096,67 Euro. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 160,11 Euro (153,53 Euro). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 Euro bzw. 37,29 Euro.

********* Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert einer möglichen Sachaufwandspauschale bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden vor, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Die unterschiedlich deutliche Anpassung des Richtwerts erfolgt im Hinblick auf die angedachte Annäherung des U 3 Bereichs an die beiden anderen Bereiche.

Hinweis zur Unfallversicherung: Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach folgender Formel erhoben: (Entgelte x Gefahrklasse Nr. 12 x Beitragsfuß): 1000. Aufgrund des Prinzips der nachträglichen Bedarfsdeckung wird der maßgebliche Beitragsfuß erst Ende April 2022 beschlossen. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2020 in Höhe von 117,88 Euro für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einem Einkommen von 23.000 Euro dienen.

Hinweis zu den Qualifizierungsstufen: Alternativ können in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, der Anforderungen an die Betreuungssituation und des Verzichts auf Zuzahlungen durch die Kindertagespflegeperson auch höhere/zusätzliche Qualifizierungszuschläge gezahlt werden.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 5). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

4.6 Ausfall der Tagespflegeperson

Da die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit (einschl. Urlaub). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu 4 Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen.

Der Jahresurlaub ist mit den Eltern soweit als möglich abzustimmen.

4.7 Ersatzbetreuung

Bei Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatl. Förderung gem. Art. 20 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Im Rahmen der Ersatzbetreuung erfolgt die Vergütung nach tatsächlichem Betreuungsaufwand.

a) gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen (Tandemvertretung):
Kindertagespflegepersonen erhalten gegen Nachweis für die laufende Kontaktpflege im Rahmen der Ersatzbetreuung (Tandemvertretung) für maximal 24 Treffen pro Jahr mit den Kindern eine Aufwandsentschädigung. Diese erhält die jeweils anreisende Kindertagespflegeperson. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 € pro Treffen. Die Treffen mit den Kindern sollen mindestens eine Zeitdauer von zwei Stunden umfassen.

b) ausschließliche Ersatzbetreuung:
Soweit ausschließlich Ersatzbetreuung geleistet wird (sowohl für einzelne Kindertagespflegepersonen als auch im Rahmen der Großtagespflege) wird mit der Ersatzbetreuungsperson eine vertragliche Regelung abgeschlossen, in der insbesondere die Häufigkeit der Kontaktpflegen geregelt ist. In Anbetracht dessen, dass die Ersatzbetreuungsperson selbst keine Kinder in Kindertagespflege betreuen kann und einen erhöhten Aufwand für die Kontaktpflege zu betreiben hat, wird eine mtl. Entschädigung von

max. 400,00 € in Abhängigkeit der vorzunehmenden Kontaktpflegen gewährt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Buchst. a) entsprechend.
Soweit darüber hinaus noch weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung ggf. auch unter Einbeziehung freier Träger der Jugendhilfe notwendig sind, können separate vertragliche Regelungen erfolgen.
Bei der ausschließlichen Ersatzbetreuung gilt für die jeweils anreisende Kindertagespflegeperson die Regelung für die Aufwandsentschädigung wie bei der Tandemvertretung (Buchstabe a) entsprechend.

4.8 Qualifizierung und Fortbildung

Die Teilnahmebeiträge an Qualifizierungsmaßnahmen einschl. des notwendigen Erste-Hilfe-Kurs werden übernommen, soweit die Kindertagespflegeperson auch tatsächlich für die Kindertagespflege im Landkreis Lichtenfels zur Verfügung steht.

Im Rahmen der geeigneten Fortbildung nach dem BayKiBiG werden den Kindertagespflegepersonen gegen Nachweis maximal 150,00 € pro Jahr erstattet.

4.9 Betreuungszeit in den Nachtstunden

Ist wegen Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit seitens der Eltern eine Übernachtung des Tagespflegekindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson zwingend erforderlich, werden für die Betreuung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr 25 % der geleisteten Betreuungsstunden, somit maximal 2,25 Stunden pro Nacht angerechnet.

4.10 Haftpflichtversicherung

Soweit durch die Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege höhere Haftpflichtversicherungsbeiträge zu entrichten sind, werden die durch die Kindertagespflege bedingten Mehrbeträge gegen Nachweis erstattet.

4.11 Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden. Dabei muss die Kindertagespflegeperson über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Als für die Kindertagespflege teilqualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Diese müssen lediglich den Grundkurs Kindertagespflege absolvieren.

Über die zusätzliche persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson für die inklusive Kindertagespflege ist im Einzelfall zu entscheiden (vgl. AMS vom 5. August 2014).

5. KOSTENBEITRAG

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Beitragssatzung erhoben. Der Kostenbeitrag ist gem. Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Die Elternbeiträge sind in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Lichtenfels (Tagespflegekostenbeitragssatzung) festgelegt.

6. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2022.